

Sachkommentar S. 1485–1645, auf die beide im edierten Text leider nicht verwiesen wird, dazu ein sehr hilfreiches Glossar S. 1647–1676 sowie einen Index der Personen, Orte und Sachen S. 1677–1744. Das Werk selbst besteht aus einem Prolog, einer Erklärung der allegorischen Gliederung und drei Büchern zu 80, 98 und 138 Kapiteln; vgl. zur Disposition die schematische Übersicht S. CLXIII. Auf die Reichs- und Papstgeschichte wird wiederholt angespielt. Eine politische Geographie der damals bekannten Welt aus der Sicht des Pariser Hofes beschreibt u. a. auch den Deutschen Orden in Preußen (1.17–18, S. 209–225) sowie Deutschland mit seinen östlichen Nachbarländern (1.20–21, 3.105 S. 230–236, 1263). Frankfurt und Nürnberg rechneten dabei zu Niederdeutschland, während Oberdeutschland Schwaben und die Donaulande ab Regensburg umfasste. Grundlegende politisch-moralische Fragen der Zeit werden wiederholt angesprochen, bis hin zum Prägen rechter Münzen aus Gold und Silber (3.92, S. 1175–1179). Allerdings wundert man sich hier über den Kommentar S. 1628, wonach im 6. Jh. in Ferrara die ersten Dukaten geprägt worden seien und Herzog Roger von Sizilien im 12. Jh. die Umschrift eingeführt habe: „Sit tibi, Christe, datus, quem tu regis, iste ducatus.“ Im Text steht nur zu lesen, dass es den venezianischen Dukaten zu 24 Karat nahezu unverändert seit 900 Jahren gebe, was auf den von Konstantin dem Großen eingeführten Solidus anspielen dürfte. Von einer im Sinne der MGH kritischen Edition ist man noch weit entfernt, weniger weil es bisher nicht berücksichtigte Textvarianten gäbe, sondern eher, weil die Kommentierung zu wünschen übrig lässt. Immerhin sind jetzt über Coopland hinaus die Zitate aus der Bibel, den Kirchenvätern, antiken und ma. Autoren geklärt (S. CXIX–CXXV), wenn auch leider nicht in Listen zusammengefasst. K. B.

-----

Stuart M. McMANUS / Charles DONAHUE, Jr., *Philologia ancilla historiae: An Emendation to Lex Burgundionum*, 42, 2, ZRG Rom. 131 (2014) S. 414–423, schlagen in MGH LL nat. Germ. 2/1 S. 73 Z. 13 die Ergänzung von *ab illo* vor, um den Eindruck einer Besserstellung von Witwen zu vermeiden, die bereits innerhalb des Trauerjahres erneut heiraten. R. S.

Jonathan R. LYON, *Noble Lineages, Hausklöster, and Monastic Advocacy in the Twelfth Century: The Garsten Vogtweistum in its Dynastic Context*, MIÖG 123 (2015) S. 1–29, tritt dafür ein, den zuletzt von S. Haider (vgl. DA 69, 196) als Spurium der 1190er Jahre edierten Text doch als echte Verfügung des Markgrafen Otakar III. von Steyr aus den frühen 1150er Jahren einzuschätzen, weil der im Vergleich zu anderen dynastischen Hausklöstern atypisch frühe Übergang der Vogtei von der Gründerfamilie auf deren Ministerialen (Gundekar I. von Steyr) eine plausible *Causa scribendi* ergebe. R. S.

Emanuele CONTE / Sara MENZINGER, *La Summa Trium Librorum di Rolando da Lucca (1195–1234). Fisco, politica, scientia iuris* (Ricerche dell'Istituto

Storico Germanico di Roma 8) Roma 2012, Viella, CCLXIX u. 570 S., Karten, ISBN 978-88-8334-498-5, EUR 70. – Der Kommentar des Rolandus de Luca zu den *Tres Libri* genannten Büchern 10 bis 12 des Codex Justinianus war zu Beginn des 13. Jh. auch in universitären Kreisen verbreitet genug, um von den berühmten Glossatoren Azo, Hugolinus und Accursius in ihren Werken zitiert zu werden – freilich ohne jemals den Namen des Rolandus zu nennen. Sein Werk ist deshalb ebenso wie sein Name lange Zeit unbekannt geblieben. Nach den ersten bruchstückhaften Befunden Peter Weimars und Ennio Corteses ließen die Forschungen von C. seit 1990 auf erweiterter Hss.basis ein immer eindrucksvolleres Bild entstehen, das Rolandus als den einzigen Glossator des 12. Jh. zu erkennen gibt, der sich ausdrücklich auf die Seite des Kaisers stellte. Sein Werk, eine inhaltlich wie intellektuell singuläre Leistung, versucht, durch die Kommentierung der letzten drei, dem kaiserlichen Fiskus gewidmeten Bücher des Codex die Grenzen der Fiskalpolitik seiner eigenen Gegenwart zu bestimmen und eine systematisch durchdachte Antwort auf die Konflikte der Barbarossa-Zeit zu geben – in der *lex tributum* der roncalischen Gesetze waren die *Tres Libri* erstmals benutzt worden. Schon im Prooemium seines Heinrich VI. gewidmeten Werks, das die Vision einer Friedensordnung entwirft, skizziert Rolandus die Lösung des konfliktträchtigen Problems: *cum valde expediat scire iura fiscalia que debeantur Cesari nostro, ut eum in suis non offendamus, sicut eundem nostra nolumus invadere* (S. 4). Die Herkunft des 1169 erstmals als *causidicus* erwähnten, ansonsten als *iudex sacri palatii* bzw. *domni imperatoris* bezeichneten und schließlich auch *dominus* genannten, im Umfeld der Luccheser Pfalzgrafenfamilie der Avvocati tätigen Rolandus ist mit Ausnahme des Namens seines Vaters, Guarmignanus, unbekannt; seine lange öffentliche Karriere war offenbar die Voraussetzung für den sozialen Aufstieg der folgenden beiden Generationen, die dann mehrere Notare stellten. Anders als die Bologneser Gelehrten interessierte sich Rolandus nicht nur für die spezifisch normativen Texte des Codex, sondern auch für die antike Ämterhierarchie und selbst einzelne Amtsinhaber, was ihn geradezu als Protohumanisten erscheinen lässt. Das *dominium mundi* des Kaisers hat nach Rolandus das Gleichgewicht zwischen den Rechten des Herrschers und jenen der Beherrschten zu wahren, zwischen öffentlichen Gewalten einerseits und den Rechtsansprüchen der Individuen und der autonomen Städte andererseits. Er rät Heinrich VI., das antike Privileg der Steuerbefreiung der italischen Provinzen zu erneuern, um so die Städte als Partner in einem für beide Seiten vorteilhaften Bündnis zu gewinnen, und Abgaben nur in bestimmten Fällen der *necessitas* zu erheben, außerdem nur mittels expliziten kaiserlichen Mandats, um so den Amtsmissbrauch der *caesariani* einzudämmen – der zur Zeit Barbarossas ja der eigentliche Konfliktanlass geworden war. So wird der Kaiser für Rolandus zum Garanten der Rechte eines jeden Bürgers, sogar gegen die Ansprüche der kaiserlichen Lehnsherren. Völlig zu Recht verneint C. übrigens die Historizität des berühmten Streits zwischen Bulgarus und Martinus Gosia vor Barbarossa über den Kaiser als *dominus mundi* (S. XCIX–CIV). Immerhin macht die im Prooemium der Summa formulierte Hoffnung des Rolandus, die kaiserliche *largitio* werde ihn als Gegenleistung für sein Werk künftig

der Notwendigkeit entheben, sich weiterhin den *causae privatorum* widmen zu müssen (S. 6), ebenso wie das anekdotische Pferdegeschenk Barbarossas für Martinus Gosia auf die nicht völlig uneigennütigen Motive aufmerksam, mit denen die Juristen ihr Expertenwissen dem Hof zur Verfügung stellten. Die dezidiert kaiserfreundliche Haltung bestimmt auch ein von C. *Tractatus de Imperatore* genanntes kleineres, bislang unediertes und ausschließlich in einer Madrider Handschrift (Bibl. Nacional, 1876) überliefertes Werk des Rolandus (S. CVII–CX). – Den größten Teil des Buches beansprucht die von C. und M. verantwortete kritische Edition der Summa (S. 1–570). Ihrem historischen und kulturellen Kontext gilt eine umfangreiche Einführung (S. XIII–CCLXIX): C. widmet sich der Verbreitung des Textes im ausgehenden 12. Jh. (S. XV–XXVII), Veronica BAGNAI LOSACCO / Frank THEISEN entwerfen ein biographisches Profil des Rolandus (S. XXVII–L), C. trägt Hinweise auf die von Rolandus benutzten Bücher zusammen (S. LI–LXIV), stellt sodann Autor und Werk in den größeren Zusammenhang des öffentlichen Rechts im 12. Jh. (S. LXV–CXXIV), schließlich überblickt M. die Ausbildung eines öffentlichen Rechts in den Kommunen (S. CXXV–CCXVII). Die fünf überlieferten Hss. der Summa beschreiben Valentina LONGO / Sabina MAGRINI (S. CCXX–CCXLI). Zu entdecken ist in diesem hochinteressanten Buch nicht nur ein protohumanistischer Rechtspraktiker des ausgehenden 12. Jh., sondern auch seine systematische Analyse der konflikträchtigen fiskalischen Beziehungen zwischen kommunalem Autonomiestreben und kaiserlichem Herrschaftsanspruch.

Knut Görich

Wilhelm VOLKERT, Grundleihe und Leibherrschaft im Rechtsbuch Ludwigs des Bayern von 1346, Zs. für Bayerische LG 75 (2012) S. 95–134: Der verdienstvolle Hg. der hier in rechts- und sozialgeschichtlichen Aspekten untersuchten Quelle (vgl. DA 67, 684 f.) präsentiert nach seinen Beobachtungen zu Judenartikeln (2003) und Glücksspiel (2007) eine systematische Untersuchung der Rechtsformen „Grundleihe“ und „Leibherrschaft“. Durch seine Vergleiche des Rechtsbuchs mit weiteren zeitnahen Rechtsquellen (z. B. Sachsen- und Schwabenspiegel, Decretum Gratiani und Weiterführungen, Urbare etc.) entwickelt V. ein Ordnungsschema, das Maßstäbe in der LG setzt. Ein Beispiel mögen die Untersuchungen zum Terminus lehen im vornehmlich landrechtlichen Sinne sein, die sowohl unterschiedliche Leihverhältnisse, wie auch Größenordnungen der Güter, zudem in den verschiedenen Landesteilen, ansprechen.

C. L.

Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden, bearb. von Adrian COLLEBERG, 3. Teil: Der Obere Bund, 1. Bd.: Die Gerichtsgemeinden der Surselva, 4 Bde. (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Abt. 15, 3, 1, 1–4) Basel 2012, Schwabe, CCV S., 2248 S., 9 Karten, ISBN 978-3-7965-2798-2, EUR 398 bzw. CHF 498. – In drei Quellenbänden und einem Band mit Stückverzeichnis, Einleitung, Abkürzungsverzeichnis und Registern präsentiert der Bearb. die Rechtsquellen der acht Gerichtsgemeinden Ilanz (Gruob), Lugnez (Val Lumnezia), Vals, Flims,